

**Siebte Satzung zur Änderung  
der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen  
(Kurbeitragssatzung – KBS)**

**vom 25.09.2012**

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 25.02.2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen (Kurbeitragssatzung) vom 22.10.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage für die An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  1. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 2,20 €
  2. für Schwerbeschädigte ab 50 % Beschädigung 1,10 €
  3. Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie Schwerbeschädigte mit 100 % Beschädigung sind kurbeitragsfrei.
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages können ganz oder teilweise Befreiungen erteilt werden.

Das Nähere wird in den Richtlinien zum Vollzug dieser Satzung geregelt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

Füssen, den 25.09.2012  
STADT FÜSSEN

Iacob  
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Niederlegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom 08.10.2012 – 02.11.2012 amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Allgäuer Zeitung“ am 06.10.2012 bekannt gemacht.

Füssen, den 20.11.2012  
Stadt Füssen

Andreas Rist  
Hauptamtsleiter

**Richtlinien  
zum Vollzug der Kurbeitragssatzung (KBS)  
gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.09.2012**

Bei der Berechnung des Kurbeitrages gelten zu § 4 der Kurbeitragssatzung (KBS) ab 1. Dezember 2012 folgende Richtlinien:

**I. Ermäßigungen**

1. Schwerbeschädigte erhalten gegen Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung lt. Satzung.
2. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, deren Notwendigkeit sich aus den Eintragungen im Schwerbehindertenausweis ergibt, erhalten die gleiche Ermäßigung wie die Schwerbeschädigten selbst.
3. Spezielle Regelung für Einnächter, d.h. Gäste mit einer Aufenthaltsdauer von nur einer Übernachtung:

Einnächter-Busgruppen – d.h. Gruppen, die nur eine Übernachtung in Füßen realisieren, dabei mit einem eigenen Bus unterwegs und auch vor Ort eigenständig mobil sind – ab 10 beitragspflichtigen Personen erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den regulären Kurbeitrag. Diese Gruppen haben jedoch keinen Anspruch auf die kostenfreie Nutzung des ÖPNV. Einnächter-Busgruppen mit weniger Teilnehmern sind voll kurbeitragspflichtig, haben damit auch das Recht auf die kostenlose Nutzung des ÖPNV.

Alle Gruppen, die nicht im o.a. Sinne als Einnächter-Busgruppen definiert sind, sind wie Individualreisende regulär kurbeitragspflichtig und haben dementsprechend auch vollen Leistungsanspruch.

Den Gastgebern für Einnächter-Gäste wird bis 30.11.2013 folgende Übergangsregelung eingeräumt:

1. Bei bereits abgeschlossenen Verträgen mit Reiseveranstaltern bleibt die bei Abschluss des Vertrages gültige Kurbeitragshöhe für Einnächter bestehen. Der Gastgeber ist verpflichtet, ggf. einen entsprechenden Nachweis vorzulegen; andernfalls gilt die jeweils für den Aufenthaltszeitraum aktuelle Kurbeitragssatzung und Kurbeitragshöhe. Diese Regelung gilt für alle Einnächter-Gäste, also auch für Gäste außerhalb der Regelung für Einnächter-Busgruppen.
2. Für Einnächter-Busgruppen nach der o.a. Definition gilt bis Ende der Übergangsfrist die bisherige Regelung, d.h. der reduzierte Kurbeitrag in Höhe von € 0,80.

**II. Befreiungen**

Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit

1. Teilnehmer an Lehrgängen, die vom Deutschen Eishockey-Bund (DEB) e.V., dem Deutschen Curling-Verband (DCV) e.V. oder der Deutschen Eislauf-Union (DEU) e.V. im Stadtgebiet durchgeführt werden. Dies trifft auch auf Erziehungsberechtigte von Lehrgangsteilnehmern als deren Begleitpersonen zu, wenn der Sportler das Alter von 14 Jahren nicht überschritten hat.

2. Vertreter oder Geschäftsreisende.

3. Stammgäste ab dem 25. kurbeitragspflichtigen Aufenthalt für die Dauer ihres Aufenthalts.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24. November 2009 außer Kraft.

Füssen, den 25.09.2012  
STADT FÜSSEN

Jacob  
Erster Bürgermeister

Ziffer II.3 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

3. Ehrengäste ab dem 25. anererkennungsfähigen, kurbeitragspflichtigen Aufenthalt für die Dauer ihres Aufenthalts. Anerkannt für die Kurbeitragsbefreiung werden nur Aufenthalte mit mindestens drei Übernachtungen und nur ein Aufenthalt pro Jahr.

Die neue Fassung tritt am 15.12.2015 in Kraft.

Füssen, den 15.12.2015  
STADT FÜSSEN

Jacob  
Erster Bürgermeister